Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Bestimmungen (die „Bestimmungen") gelten für alle Bestandteile des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und SKIDATA sowie für alle Zusatz- und Folgebestellungen (der „Vertrag").

1.2. Abhängig von der Art des Vertragsgegenstandes gelten zudem die jeweils relevanten besonderen Bestimmungen von SKIDATA (die „Besondere Bestimmungen"). So gelten zum Beispiel für die Nutzung von SKIDATA-Hardware die „Bestimmungen Hardware" und für die Nutzung von SKIDATA-Software die „Bestimmungen Software". Die Besonderen Bestimmungen können jederzeit über SKIDATA's Website eingesehen und ausgedruckt werden. Für den Fall von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Bestimmungen und den Besonderen Besitmmungen haben die Besonderen Bestimmungen Vorrang.

1.3. Auftraggeber ist entweder ein von SKIDATA autorisierter Vertriebspartner oder ein End-Kunde von SKIDATA. Ist der Auftraggeber ein von SKIDATA autorisierter Vertriebspartner, so ist dieser verpflichtet, mit seinen Kunden Bestimmungen mit der gleichen materiellen Rechtswirkung in der jeweiligen Gerichtsbarkeit zu Gunsten SKIDATA zu vereinbaren, die sich aus diesen Bestimmungen sowie den jeweils anwendbaren Besonderen Bestimmungen ergeben.

2. Angebot, Vertragsabschluss

2.1. Der Umfang der Lieferung und/oder Dienstleistung von SKIDATA (gemeinsam die „Leistung") ist im schriftlichen Angebot von SKIDATA festgelegt. Wenn SKIDATA den Auftrag schriftlich bestätigt und die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht, dann kommt der Vertrag auf Grundlage der Auftragsbestätigung zustande, sofern der Auftraggeber nicht binnen 8 (acht) Tagen ab Zugang schriftlich widerspricht.

2.2. Änderungen der Angebote auf Grund von Irrtümern und Druckfehlern, und zwar auch in Bezug auf Preise und technische Angaben, bleiben SKIDATA vorbehalten. SKIDATA's Prospekte und sonstige Werbemittel enthalten eine allgemeine und unverbindliche Beschreibung der Produkte und werden nicht Vertragsinhalt.

2.3. Für den Abschluss des Vertrages und die Ausführung der Leistung allenfalls erforderliche Genehmigungen von Behörden oder sonstigen Dritten sind vom Auftraggeber zu erwirken. SKIDATA ist nicht zur Erbringung der Leistungen verpflichtet, bevor die erforderlichen Genehmigungen rechtskräftig erteilt wurden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SKIDATA von allfälligen Genehmigungserfordernissen unverzüglich zu informieren und diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

3. Leistung, Leistungszeit

3.1. Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde. Erfolgt nach Vertragsabschluss einvernehmlich eine Abänderung oder Ergänzung der Leistung, so verlängert sich die Leistungsfrist automatisch um einen angemessenen Zeitraum.

3.2. Die Erbringung der Leistung erfolgt auf eine von SKIDATA gewählte, branchenübliche Weise innerhalb der normalen Geschäftszeit von SKIDATA. Erfolgt aus nicht von SKIDATA zu vertretenden Gründen eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Geschäftszeiten, werden Zuschläge gemäß der örtlich zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preisliste von SKIDATA gesondert in Rechnung gestellt.

3.3. SKIDATA darf die Personen, die die Leistung erbringen, nach eigenem Ermessen auswählen und auch Dritte zur Erbringung der Leistung heranziehen.

3.4. Der Versand der Leistung erfolgt EXW Salzburg (Incoterms 2010) auf Kosten und Risiko des Auftraggebers. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Transporteur auf den Auftraggeber über. Die Kosten für Sonderverpackungen sind vom Auftraggeber zu tragen. Nach gesonderter Vereinbarung und auf Kosten des Auftraggebers kann der Versand der Leistung von SKIDATA gegen Bruch, Feuerschäden und Untergang versichert werden.

3.5. Bei Annahmeverzug wird der Auftraggeber unbeschadet weiterer Ansprüche von SKIDATA lagerzinspflichtig. SKIDATA ist bei Annahmeverzug zudem berechtigt 5% des Kaufpreises als Unkostenbeitrag für die Bearbeitung zu fordern bzw. einzubehalten. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt SKIDATA vorbehalten.

3.6. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung gegeben sind. Der Auftraggeber garantiert, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Hardware, Netzwerke in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand und mit der Leistung von SKIDATA kompatibel sind. SKIDATA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt gemäß der örtlich zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preisliste von SKIDATA auf Kompatibilität mit der Leistung von SKIDATA zu überprüfen.

3.7. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, auch Reisekosten von SKIDATA im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung gemäß der örtlich zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preisliste von SKIDATA und nach tatsächlichem Aufwand, falls dieser Aufwand nicht schon im Angebot inkludiert ist, zu tragen.

3.8. Werden aus Gründen, die nicht von SKIDATA zu vertreten sind, zusätzliche, nicht im Vertragsumfang enthaltene Arbeiten oder Leistungen erforderlich, damit SKIDATA seine vertragsgemäße Leistung erbringen kann, gilt SKIDATA als vom Auftraggeber mit deren Umsetzung beauftragt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SKIDATA die daraus resuliertenden Kosten gemäß der örtlich zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preisliste von SKIDATA zu

bezahlen und Auslagen zu ersetzen. Soweit dies mit zumutbaren Aufwand möglich ist, wird SKIDATA vor Durchführung der zusätzlichen Arbeiten Rücksprache mit dem Auftraggeber halten und dessen Weisung einholen.

3.9. Der Auftraggeber erhält das Recht, die Leistung nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts, am bekanntgegebenen Ort, zum bekanntgegebenen Zweck und in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu benutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist dem Auftraggeber untersagt und erfordert daher das vorherige schriftliche Einverständnis von SKIDATA.

4. Entgelt

4.1. Die Preise verstehen sich in EURO exklusive gesetzlicher Steuern, Abgaben, Zölle oder anderer Gebühren.

4.2. Bei dauernder Geschäftsverbindung erfolgen spätere Bestellungen zu den jeweils zum Bestellungszeitpunkt geltenden aktuellen Preisen.

4.3. Wesentliche Änderungen der Kalkulationsgrundlage nach Vertragsabschluss (insbesondere bei Lohn, Energie, Material, Wechselkursen usw.) berechtigen SKIDATA zur nachträglichen Anpassung der Preise.

4.4. Zahlungsverzug jeder Art und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögen führen zum Verlust sämtlicher Rabatte und Nachlässe, die dem Auftraggeber gewährt wurden.

4.5. Für Reparaturaufträge außerhalb der Gewährleistung werden Kosten gemäß der örtlich zum Zeitpunkt der Erbringung der Reparatur geltenden Preisliste von SKIDATA in Rechnung gestellt.

4.6. Das nach diesem Vertrag zu zahlende Entgelt wird an jedem Jahrestag des Vertragsabschlusses um einen Betrag nach oben angepasst, der der Inflation des vorangegangenen 12-Monats-Zeitraums entspricht. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage der prozentualen Veränderung des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten "Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)".

5. Zahlung

5.1. SKIDATA ist berechtigt, 30 % der Gesamtforderung nach Abschluss des Vertrages, 40 % bei Lieferung und 30 % nach Erbringung der Leistung in Rechnung zu stellen.

5.2. Sämtliche Rechnungen sind sofort mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ohne jeden Abzug, insbesondere kosten- und spesenfrei, in der vereinbarten Währung zu leisten. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt stets nur zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontfähigkeit. Eine Zahlung gilt als geleistet, sobald der Betrag auf dem Konto von SKIDATA gutgebucht ist und SKIDATA darüber frei verfügen kann.

5.3. Wiederkehrendes Entgeld ist jeweils am 5. Tag der vereinbarten Verrechnungsperiode (zB Monat, Quartal, Jahr) im Voraus fällig.

5.4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist SKIDATA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat zu verrechnen. Darüberhinaus hat der Auftraggeber SKIDATA sämtliche Kosten der außergerichtlichen (z.B. Mahnspesen) und gerichtlichen Forderungseintreibung zu ersetzen.

5.5. Zusätzlich ist SKIDATA berechtigt, eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 € vom Kunden, wenn dieser mit einer fälligen Zahlung unter dem Vertrag in Rückstand gerät, einzuheben. Diese Verwaltungsgebühr wird für jedes Vorkommnis einer verspäteten Zahlung separat in Rechnung gestellt.

5.6. SKIDATA ist bei einem Vertragsrücktritt wegen Zahlungsverzug berechtigt, 5% des vereinbarten Kaufpreises als Unkostenbeitrag für die Bearbeitung zu fordern bzw. einzubehalten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt SKIDATA vorbehalten.

5.7. Zahlungen werden ungeachtet einer anderen Widmung durch den Auftraggeber zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital angerechnet.

6. Software

6.1. Der Auftraggeber erwirbt kein Eigentum an Software und hat daher keinen Anspruch auf Veränderung oder Herausgabe des Source Code. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SKIDATA-Software auschließlich gemäß den SKIDATA Software Bestimmungen zu nutzen. De Nutzung mitgelieferte Software Dritter unterliegt den jeweils anwendbaren Vertragsbestimmungen der jeweiligen Hersteller (siehe Abschnitt „Komponenten Dritter" unten).

7. Gewährleistung

7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate.

7.2. Mängel sind bei sonstigem Verlust aller daraus resultierenden Ansprüche unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe schriftlich mit einer detaillierten Beschreibung des Mangels zu rügen.

7.3. SKIDATA ist berechtigt, geltend gemachte Mängel vor Ort beim Auftraggeber zu untersuchen und zu beheben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SKIDATA die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen. Liegt kein Gewährleistungsfall vor, werden dem Auftraggeber sämtliche angefallenen Kosten gemäß der örtlich zum Zeitpunkt der Inspektion geltenden Preisliste von SKIDATA in Rechnung gestellt.

7.4. SKIDATA leistet in angemessener Frist nach eigener Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Leistung oder durch Preisminderung oder Wandlung. Der Auftraggeber ist auf Wunsch von SKIDATA verpflichtet, die mangelhafte Leistung auf eigene Kosten an SKIDATA zu senden. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung entsteht erst, nachdem die mangelhafte Leistung bei SKIDATA eingetroffen ist. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von SKIDATA über. Ist der Transport der mangelhaften Leistung zu SKIDATA nicht möglich oder tunlich, wird der

Auftraggeber SKIDATA die dadurch entstehenden Mehrkosten gemäß der örtlich zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preisliste von SKIDATA ersetzen.

7.5. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber

a) Bedingungen für die Montage, Inbetriebnahme oder Benutzung der Leistung nicht beachtet;
b) oder Dritte ohne schriftliche Einwilligung von SKIDATA Reparaturen, Änderungen, Wartungsarbeiten oder sonstige Arbeiten an der Leistung vornehmen;
c) die Leistung im Zusammenhang mit nicht von SKIDATA zertifizierten Komponenten verwendet;
d) technisch nicht einwandfrei funktionierende Anlagen (wie zB Netzwerke, Zuleitungen, Verkabelungen) verwendet;
e) notwendige Wartungsarbeiten nicht rechtzeitig durchführt;
f) mit seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere mit der Zahlung, in Verzug ist;
g) die anwendbaren Besonderen Bestimmungen verletzt; oder
h) wenn Mängel oder Schäden auf Komponenten Dritter, Internetstörungen, Softwareviren, chemische Einflüsse, Ereignisse Höherer Gewalt oder Handlungen des Auftraggebers oder ihm zurechenbare Dritte zurückzuführen sind.

7.6. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, dessen Vorliegen zum Zeitpunkt der Übergabe, den Zeitpunkt der Feststellung dieses Mangels und die rechtzeitige Erhebung der Mängelrüge. Jede gesetzliche Vermutung, insbesondere dass Mängel, die in den ersten sechs Monaten nach der Übergabe auftreten, bereits bei Übergabe vorhanden waren, wird ausgeschlossen.

8. Komponenten Dritter

8.1. SKIDATA Produkte und Systeme können die Nutzung von Hardware Dritter, Software Dritter oder sonstigen Produkten Dritter (gemeinsam die „Komponenten Dritter") erfordern und/oder Anforderungen von Komponenten Dritter berücksichtigen. Die entsprechenden Anforderungen sind in der Dokumentation zu der jeweiligen Leistung beschrieben. Komponenten Dritter können von SKIDATA nach eigenem Ermessen ergänzt oder geändert werden. Für Komponenten Dritter gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen des Herstellers, die vom Auftraggeber zu beachten sind. Der Auftraggeber ist verantwortlich, diese Nutzungsbedingungen einzuhalten. Spätestens mit der Nutzung der Leistung durch den Auftraggeber stimmt der Auftraggeber den jeweiligen Nutzungsbedingungen zu.

8.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Komponenten Dritter stets auf aktuellem Stand zu halten und zur Verfügung gestellte Updates von Software Dritter, insbesondere von Betriebssystemen, umgehend durchzuführen. Die Nutzung einer nicht aktuellen Software Dritter kann zu Einschränkungen der Funktionalität bzw. zu Fehlfunktionen der Produkte und Systeme von SKIDATA führen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kooperationspartner Komponenten Dritter ebenfalls stets auf dem neuesten Stand halten. Der Auftraggeber ist allein für das Beschaffen, Installieren, Warten und Betreiben von Komponenten Dritter verantwortlich.

8.3. Die Nutzung von Komponenten Dritter erfolgt auf eigenes Risiko des Auftraggebers. SKIDATA haftet nicht für Schäden oder Verluste, die auf die Nutzung von Komponenten Dritter durch den Auftraggeber oder seine Kooperationspartner verursacht werden. Sämtliche Kosten und Gebühren für die Nutzung Komponenten Dritter hat der Auftraggeber zu tragen.

9. Haftung

9.1. SKIDATA haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte unmittelbare Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist mit Ausnahme für Personenschäden ausgeschlossen. Die Beweislast für ein Verschulden von SKIDATA trägt der Auftraggeber. Die Haftung von SKIDATA ist betragsmäßig mit der Höhe des gezahlten Entgeltes für jene Leistung beschränkt, aus der der Schaden resultiert. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Haftung von SKIDATA betragsmäßig mit dem für das vergangene Vertragsjahr gezahlten Entgelt begrenzt.

9.2. Der Auftraggeber hat SKIDATA über Schäden bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche unverzüglich schriftlich zu informieren. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis gerichtlich geltend zu machen.

9.3. Die Haftung von SKIDATA für Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Datenverlust, Datenträgerverlust, Beratungsfehler, Schäden, die aus der Mitwirkung an der Einsatzvorbereitung resultieren oder für Softwaremängel ist jedenfalls im gesetzlich höchst zulässigen Ausmaß ausgeschlossen.

9.4. SKIDATA haftet weiters nicht für Schäden die zumindest zum Teil daraus resultieren, dass der Auftraggeber

a) gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen nicht beachtet;
b) geistiges Eigentum Dritter verletzt;
c) Bedingungen für die Montage, Inbetriebnahme oder Benutzung der Leistung nicht beachtet;
d) Datensicherungen nicht ordnungsgemäß und regelmäßig durchführt;
e) oder Dritte ohne schriftliche Einwilligung von SKIDATA Reparaturen, Änderungen oder Instandsetzungen oder sonstige Veränderungen (inklusive Beschädigungen) vornehmen;
f) die Leistung im Zusammenhang mit nicht von SKIDATA zertifizierten Komponenten verwendet;
g) technisch nicht einwandfrei funktionierende Anlagen verwendet (wie zB Netzwerke, Zuleitungen, Verkabelungen);
h) notwendige Wartungsarbeiten nicht rechtzeitig durchführt;
i) mit seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere mit der Zahlung, in Verzug ist;

j) Bestimmungen betreffend den Nutzungsumfang der Leistung (wie beispielsweise jene in den Software-Bestimmungen) missachtet; oder für Schäden die auf
k) Mängel oder Schäden auf Komponenten Dritter, Internetstörungen, Softwareviren, chemische Einflüsse, Ereignisse höherer Gewalt oder Handlungen des Auftraggebers oder von dem Auftraggeber zurechenbaren Dritten zurückzuführen sind.

9.5. Im Falle von Forderungen Dritter gegen SKIDATA, die Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften, andere verbundene Rechtsträger und autorisierte Distributoren von SKIDATA sowie deren Aktionäre, Mitglieder, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Lieferanten, Kunden, Hersteller, Vertreter, Anwälte oder Agenten (gemeinsam die „SKIDATA Entschädigten"), die direkt oder indirekt, ganz oder teilweise vom Auftraggeber zu vertreten sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, SKIDATA sowie sämtliche zuvor Genannten schad- und klaglos zu halten.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. SKIDATA behält sich das Eigentum an der Leistung bis zur vollständigen Bezahlung des Engelts und aller damit verbundenen Zinsen und Kosten vor. Im Fall des Zahlungsverzuges, wenn auch nur mit einem Teil des Entelts, ist SKIDATA berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise zurückzuholen. Der Auftraggeber ist bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung nicht zur Weiterveräußerung, Belastung mit Rechten Dritter (z.B. Verpfändung oder Sicherungsübereignung) oder Vereinigung der Leistung mit anderen Sachen berechtigt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Beschränkungen im vorangehenden Satz (z.B. Weiterveräußerung der Leistung durch den Auftraggeber) tritt der Auftraggeber bereits jetzt seine Forderungen gegenüber den Dritten bis zur Höhe der Forderung von SKIDATA an SKIDATA ab und SKIDATA nimmt diese Abtretung an. Der Auftraggeber hat bei allen Verfügungen über die Leistung Dritten gegenüber den Eigentumsvorbehalt offen zu legen und SKIDATA unverzüglich zu informieren.

10.2. Bewegliche Sachen behalten auch bei Verbindung mit unbeweglichen Sachen ihre bewegliche Eigenschaft, wenn ihre Trennung ohne Substanzbeschädigung möglich ist. Dies gilt auch wenn Verbindungsstücke beschädigt werden müssen, um die bewegliche Sache von der unbeweglichen Sach zu trennen. Im Fall einer Verbindung der Leistung mit unbeweglichen Sachen geht daher nur das Verbindungsstück (z.B. eine Bodenplatte) in das Eigentum des Auftraggebers über, die restliche Leistung bleibt beweglich.

11. Datenschutz

11.1. SKIDATA ist berechtigt, Daten (inklusive personenbezogene Daten) des Auftraggebers zu erheben, zu verarbeiten, weiterzuleiten und zu nutzen, soweit dies für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken und zur Kundenbetreuung erforderlich ist. SKIDATA ist auch berechtigt, diese Daten an verbundene Unternehmen oder Dritte, die mit der Be- und Verarbeitung von Daten von SKIDATA beauftragt werden, weiterzuleiten, soweit dies zur Leistungserbringung durch SKIDATA erforderlich ist.

11.2. SKIDATA ist berechtigt, nicht-personenbezogene Daten des Auftraggebers (z.B. Anzahl Dauerparker und Kurzparker, benutzte Zahlungsmethoden, etc.), vorbehaltlich der Einhaltung der Geheimhaltungsbestimmungen hierin, zu verarbeiten.

11.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Verwendung der Leistung von SKIDATA sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

12. Geistiges Eigentum, Geheimhaltung

12.1. SKIDATA ist Inhaberin von geistigem Eigentum in Bezug auf die Leistung. Alle aus dem Patent-, Marken-, Musterschutz-, Urheber- oder sonstigem Immaterialgüterrecht abgeleiteten Rechte an der Leistung stehen ausschließlich SKIDATA bzw. deren Lizenzgebern zu. Fertigungsunterlagen, Spezifikationen, Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees, Fotos und sonstige Behelfe bleiben das materielle und geistige Eigentum von SKIDATA.

12.2. Alle Informationen, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, sind vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Alle erteilten Informationen dürfen ausschließlich zur Ausführung des Vertrages verwendet und Dritten nicht offengelegt werden.

13. Vertragsbeendigung

13.1. Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag aufgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung der jeweils anderen Partei mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Erklärung (z.B. per Telefax oder E-Mail) aufzulösen. Vor Erklärung der Auflösung ist die andere Partei schriftlich aufzufordern, die genau zu bezeichnende Vertragsverletzung binnen einer Frist von 30 (dreißig) Tagen zu beheben. In Bezug auf SKIDATA ist diese Frist gewahrt, wenn SKIDATA innerhalb dieser Frist einen vernünftigen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise unterbreitet.

13.2. SKIDATA ist weiters berechtigt, den Vertrag im Fall einer wesentlichen Änderung der Beteiligungs- und/oder Kontrollverhältnisse des Auftragsgebers innerhalb von 3 (drei) Monaten ab Kenntnis einer solchen Änderung unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten zu kündigen. Als eine wesentliche Änderung gilt jedenfalls der Übergang von mindestens 50% des Eigentums, der Gesellschaftsanteile, oder der Stimmrechte auf einen oder mehrere neue Eigentümer oder Berechtigte.

13.3. Wird der Vertrag von SKIDATA fristlos gekündigt, hat der Auftraggeber SKIDATA sämtliche dadurch entstehenden Nachteile zu ersetzen.

14. Höhere Gewalt

14.1. Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung (mit Ausnahme der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen) oder die verspätete Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder für daraus resultierende Schäden oder Verluste, die auf unvermeidbare Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegen, soweit diese dazu führen, dass die betreffende Partei nicht in der Lage ist, eine oder alle ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.

14.2. Solche Umstände können unter anderem die folgenden sein (jeweils ein "Ereignis Höherer Gewalt"): Naturkatastrophen, Epidemien, Krankheiten, terroristische Handlungen oder Drohungen, Cyber-Angriffe, Ausbruch von Viren, Feuer, Überschwemmung, Explosionen oder andere ähnliche oder unähnliche Naturereignisse, Kriegshandlungen, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht), Streiks oder andere Angelegenheiten, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Partei liegen, die sich auf diesen Abschnitt "Höhere Gewalt" beruft, Embargo oder andere staatliche oder quasi-staatliche Beschränkungen oder Eingriffe, politische Instabilität, öffentliche Unruhen, Unterbrechung des Internetzugangs, des Satellitenzugangs oder des Zugangs zu anderen Vertriebsnetzen oder andere ähnliche oder unähnliche Ereignisse (und im Falle von SKIDATA Personal- und/oder Rohstoffmangel, versehentliche Zerstörung wesentlicher Güter in den Räumlichkeiten von SKIDATA, Unterbrechung des Produktionsbeschaffungs- und/oder Lieferprozesses von SKIDATA oder eines der vorgenannten Ereignisse bei den Lieferanten, Unterauftragnehmern und/oder Vertretern von SKIDATA).

14.3. Keine der Parteien ist für eine Nichterfüllung oder eine verspätete Erfüllung verantwortlich, soweit diese Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung auf ein Ereignis Höherer Gewalt zurückzuführen ist.

14.4. Tritt ein Ereignis Höherer Gewalt ein, so unterrichtet die betroffene Partei die andere Partei so bald wie möglich schriftlich über die Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und unternimmt alle angemessenen Schritte, um dessen Auswirkungen zu verringern (jedoch ohne unangemessene zusätzliche Kosten).

14.5. Die von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei benachrichtigt die andere Partei schriftlich, sobald die Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch das Ereignis Höherer Gewalt nicht mehr verhindert wird, und die betroffene Partei nimmt die Erfüllung dieser Verpflichtungen so bald wie möglich wieder auf.

14.6. Dauert das Ereignis Höherer Gewalt länger als einen Monat an, bemühen sich die Parteien nach Kräften, den Vertrag so zu ändern, dass er erfüllt werden kann. Kann trotz dieser zumutbaren Bemühungen keine Einigung über die Änderung des Vertrages erzielt werden und dauert das Ereignis Höherer Gewalt länger als zwei Monate an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass eine weitere Verpflichtung oder Haftung entsteht, mit Ausnahme der bis zum Zeitpunkt der Kündigung fälligen und zahlbaren Beträge.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Vertragsübertragung

15.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt,

a) mit seinen Gegenforderungen welcher Art auch immer gegen Forderungen von SKIDATA aufzurechnen;
b) Zahlungen zur Sicherung seiner eigenen Forderungen zurückzubehalten;
c) Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise an Dritte abzutreten; und
d) den Vertrag zur Gänze oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

15.2. SKIDATA ist berechtigt,

a) mit ihren Gegenforderungen welcher Art auch immer gegen Forderungen des Auftraggebers aufzurechnen;
b) die Leistung bis zur Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen aus dem Vertrag und aus allen anderen Rechtsgeschäften zwischen SKIDATA und dem Auftraggeber zurückzubehalten. SKIDATA ist weiters für die Dauer des Verzuges von allen sonsigen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere von der Gewährleistungsverpflichtung, befreit.
c) die Leistung bis zur Vornahme der zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Handlungen des Auftraggebers zurückzubehalten.
d) bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sämtliche Forderungen aus diesem Vertrag und aus allen anderen Rechtsgeschäften zwischen SKIDATA und dem Auftraggeber fällig zu stellen.
e) Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise an Dritte abzutreten; und
f) den Vertrag zur Gänze oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

16. Zustimmung zu Marketing- und Werbemaßnahmen

16.1. Der Auftraggeber stimmt zu, dass SKIDATA für Marketingzwecke den Namen und die Adresse des Auftraggebers sowie allgemeine Informationen über gemeinsame Projekte als Referenz nennt. Hierzu stellt der Auftraggeber auf Wunsch von SKIDATA unter Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte ein Logo seines Unternehmens im von SKIDATA gewünschten graphischen Format und Dateiformat zur Verfügung.

16.2. Der Auftraggeber ermöglicht SKIDATA weiters, Aufnahmen der Außenanlagen des Auftraggebers sowie der von SKIDATA bereitgestellten Produkte in ihrer Einsatzumgebung anzufertigen und für Marketingzwecke zu verwenden, und räumt SKIDATA sämtliche hierzu erforderlichen Rechte ein.

17. Kein Re-Export nach Russland

17.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelieferten Waren weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zu verkaufen, auszuführen oder wiederauszuführen.

17.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

17.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und diesen aufrecht zu erhalten, um Handlungen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln würden.

17.4. Jeder Verstoß gegen die Absätze 1, 2 oder 3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrages dar, und berechtigt SKIDATA, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

a) Ersatz sämtlicher Kosten und Schäden, die den SKIDATA Entschädigten entstehen;
b) Beendigung dieses Vertrages; und
c) eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Gesamtwerts dieses Vertrages oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

17.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SKIDATA unverzüglich über etwaige Probleme bei der Umsetzung der Absätze 1, 2 oder 3 zu informieren, einschließlich etwaiger relevanter Handlungen Dritter, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln könnten. Der Auftraggeber wird SKIDATA innerhalb von zwei Wochen nach einer einfachen Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 zur Verfügung stellen.

18. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

18.1. Erfüllungsort für die Erbringung der Leistung ist der Sitz von SKIDATA.

18.2. Der Vertrag unterliegt dem am Unternehmenssitz von SKIDATA anwendbaren Recht unter Ausschluss aller Verweisungsnormen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

18.3. Für alle Streitigkeiten die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen SKIDATA und dem Auftraggeber ergeben, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von SKIDATA vereinbart.

19. Salvatorische Klausel

19.1. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt der Rest dieser Vereinbarung dadurch unberührt. Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen sind von den Vertragsteilen durch gültige und durchsetzbare Regelungen zu ersetzen, welche den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen und brachenüblich sind. Dieselbe Regelung gilt sinngemäß für allfällige Lücken.

20. Schriftlichkeit

20.1. Nebenabreden, Erweiterungen und Änderungen des Vertrages sowie Abweichungen von dem Vertrag bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform und Unterschrift beider Parteien. Das gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht bzw. verlieren mit Abschluss des Vertrages ihre Gültigkeit.